

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

4000 DÜSSELDORF 1, den 8.10.1985
Haroldstraße 4 · Postfach 1144
Fernschreiber 8 582 728 wtnw d
Telefax 837 2200
Fernruf (0211) 837-02
Durchwahl 837

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

10/106 - 1

Betr.: Anschlußregelung zum Hüttenvertrag

Anlg.: - 3 -



Zwischen der Stahlindustrie und der Ruhrkohle AG ist für den 1988 auslaufenden Hüttenvertrag eine ab 1989 geltende Anschlußregelung vereinbart worden. Die Bundesregierung und die nordrhein-westfälische Landesregierung haben sich bereiterklärt, das neue Vertragswerk durch eine Fortführung der Kokskohlenbeihilfe zu flankieren. Diese Hilfe soll ab Inkrafttreten des neuen Hüttenvertrages plafondiert werden. Über Einzelheiten unterrichtet die beige-fügte Anlage.

Die Bundesregierung hat ihren Willen bekundet, die Wettbewerbsposition der deutschen Steinkohle für die Laufzeit der vereinbarten Anschlußregelung zum Hüttenvertrag soweit unbedingt erforderlich im Rahmen ihrer rechtlichen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten mit einer Absatzhilfe zu stützen. Sie setzt dabei voraus, daß das Land Nordrhein-Westfalen ein Drittel dieser Absatzhilfe übernimmt. Sie erwartet, daß die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus ihrerseits alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kohle zu verbessern.

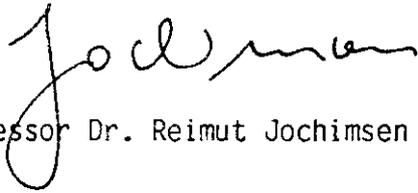
Wegen der außenwirtschaftlichen Einbindung der Bundesrepublik Deutschland und der mit der Kokskohlenbeihilferegulation verbundenen hohen Haushaltsrisiken hat sich die Bundesregierung eine Überprüfung dieser Flankierung des Vertragswerkes vorbehalten.

10/106

- 2 -

Die Landesregierung hat gegenüber dem Bund die in meinem Schreiben vom 4. Oktober 1985 enthaltene politische Erklärung abgegeben. Eine Ablichtung dieses Schreibens sowie den Beschluß der Wirtschaftsministerkonferenz vom 19./20. September 1985 zur Fortführung der Kokskohlenbeihilfe füge ich ebenfalls bei.

Ich bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. 100 Überdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.



(Professor Dr. Reimut Jochimsen)

1. Die Kokskohlenbeihilfe soll ab Inkrafttreten des neuen Hüttenvertrages 1989 plafoniert werden. Für die Höhe des Plafonds wird von den Verhältnissen des Jahres 1988 ausgegangen. Ausgangspunkt ist die Höhe der Kokskohlenbeihilfe, wie sie sich nach den geltenden Regeln aus Wettbewerbspreis, Kostenpreis und Menge in der Kokskohlenrunde 1988 ergibt. Die Höhe des Plafonds soll demgemäß nach folgenden Regeln festgesetzt werden

- a) Der zugrunde zu legende Wettbewerbspreis ist der absehbare durchschnittliche DM pro Tonne-Preis in 1988, gerechnet nach der Anschlußregelung für den Hüttenvertrag.
- b) Der Kostenpreis basiert auf der Festlegung der Kokskohlenrunde zum kostendeckenden Preis 1988.

Erhöhungen des Kostenpreises im Zeitraum 1985 bis 1988 werden ggf. nur begrenzt akzeptiert.

- c) Bei der Festsetzung des Plafonds sind in Betracht zu ziehen
 - die gegenwärtige und die absehbare gesamtwirtschaftliche Lage,
 - die gesetzlichen Rahmenbedingungen,
 - die haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeiten,
 - die Grundsätze der Kohlepolitik,
 - die gegenwärtige und absehbare wirtschaftliche Lage des Unternehmens einschließlich seiner Bilanzsituation und der Anpassungsbelastungen.
- d) Ausgangsmenge ist der beihilfefähige Inlandsabsatz des Jahres 1988. Die im Zeitpunkt der Festlegung des Plafonds für die Jahre ab 1989 absehbare Entwicklung des beihilfefähigen Kohle-/Koksbedarfs der Vertragshütten führt zu einer entsprechenden Anhebung oder Senkung der Ausgangsmenge. Die beihilfefähigen Exporte werden entsprechend der politischen Vereinbarung über ihren Abbau berücksichtigt.

~~10/106~~ - 4

2. a) Der Plafond erhöht bzw. vermindert sich jährlich entsprechend den Schwankungen des Wettbewerbspreises in DM/t, multipliziert mit der Ausgangsmenge bzw. der gemäß Ziffer 3 und 4 angepaßten Menge.

b) Daraus resultierende Rückforderungen bzw. Nachzahlungen der öffentlichen Hand werden im Folgejahr verrechnet.
3. Der Plafond wird 1991 überprüft. Bei der Neufestsetzung für die Zeit ab 1992 wird der Plafond - ausgehend von dem beihilfefähigen Inlandsabsatz des Jahres 1991 - entsprechend der für die Folgejahre absehbaren Entwicklung des beihilfefähigen Kohle-/Koksbedarfs der Vertragshütten angepaßt. Bei der Festsetzung des Plafonds gemäß Ziffer 1 c) werden insbesondere die mit dem vorhergehenden Plafond gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt. Dabei wird überprüft, ob eine Änderung des 3-Jahres-Zeitraums geboten ist.
4. Summieren sich die Mengenänderungen während der Laufzeit des jeweiligen Plafonds auf mehr als 2 Mio t, entsteht für die darüber hinausgehende Menge ein Nachzahlungs- bzw. Rückzahlungsanspruch, der nach Ablauf des Plafondzeitraumes verrechnet wird. Der Anspruch bemißt sich nach dem durchschnittlichen Beihilfesatz pro t, der sich über die Laufzeit des Plafonds für die Menge gem. 1 d) ergibt.

10/106 B - 1

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

III/B 6 - 51 - 16 HV

4000 DÜSSELDORF 1, den 4. 10. 1985

Haroldstraße 4 · Postfach 1144
Fernschreiber 8 582 728 wtnw d
Telefax 837 2200
Fernruf (0211) 837-02
Durchwahl 837

An den
Bundesminister für Wirtschaft
Herrn Dr. Bangemann
Villemombler Str. 76
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Kollege,

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich am 1. Oktober 1985 mit der zwischen dem Bund und der Ruhrkohle AG vereinbarten Regelung über die künftige Gewährung von Kokskohlenbeihilfen und über die Anschlußregelung zum Hüttenvertrag befaßt und mich gebeten, Ihnen das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen.

Die Landesregierung begrüßt die nach langen und schwierigen Verhandlungen erreichte Vereinbarung und anerkennt die Bereitschaft der Bundesregierung, damit die Wettbewerbsposition der deutschen Steinkohle bis zum Jahr 2000 zu stützen. Sie sieht einen für alle Beteiligten tragfähigen Kompromiß darin, die weiteren öffentlichen Hilfen für Kokskohleexporte in die EG an die sozial- und beschäftigungspolitischen Erfordernisse zu koppeln.

Die Landesregierung wird sich für die Laufzeit der Anschlußregelung im Rahmen ihrer rechtlichen und hauswirtschaftlichen Möglichkeiten an den vorgesehenen Hilfen zu einem Drittel finanziell beteiligen. Sie geht davon aus, daß für das Land wie für den Bund vergleichbare Voraussetzungen bei der Festsetzung der Kokskohlebeihilfe gelten und daß die Probleme des Eschweiler Bergwerks-Vereins in adäquater Weise gelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Professor Dr. Reimut Jochimsen)

10/106 C - 14

WIRTSCHAFTSMINISTERKONFERENZ

am 19./20. September 1985

in **Bad Pyrmont/Höxter**

Punkt 6 der Tagesordnung:

Fortführung der Kokskohlenhilfe (Hüttenvertrag)

Beschluß:

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des BMWi zum Stand der Verhandlungen über eine Anschlußregelung zum Hüttenvertrag nach 1988 zur Kenntnis. Sie anerkennt die grundsätzliche Notwendigkeit, den Einsatz heimischer Steinkohle in der deutschen Stahlindustrie auch künftig durch staatliche Hilfen zu ermöglichen. In Fortführung ihrer bisherigen Haltung zur deutschen Kohlepolitik trägt die Wirtschaftsministerkonferenz damit der besonderen Bedeutung Rechnung, die die Sicherung des deutschen Steinkohlebergbaus für die inländische Energieversorgung, aber auch für Wirtschaft und Arbeitsplätze insbesondere in den Revierregionen hat.

Die Wirtschaftsministerkonferenz weist jedoch auch auf die erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten des Einsatzes deutscher Steinkohle hin und erklärt in diesem Zusammenhang, daß eine von den Ländern gemeinsam mitgetragene deutsche Kohlepolitik auf Dauer nur dann erwartet werden kann, wenn auch andere Energienutzungen - so auch Kernenergie einschließlich Entsorgung - von allen Ländern mitgetragen werden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht die Notwendigkeit im Rahmen der Politik zum Abbau von Subventionen auch die finanziellen Hilfen für die Steinkohle zu begrenzen. Sie

- 14 -

sollen sich insbesondere auf Einsatzbereiche zur Sicherung der heimischen Energieversorgung beschränken. In diesem Sinne sollte bei den Verhandlungen über die Fortführung der Kokskohlenbeihilfe - unter Würdigung der bereits in Gang befindlichen Anpassungen - entsprechend der Erklärung der Bundesregierung in der Kohlerunde 1983 erreicht werden, daß die öffentlichen Hilfen für Kohleexporte unter Berücksichtigung sozial- und beschäftigungspolitischer Erfordernisse auslaufen.

Die künftige EG-Beihilfepolitik muß den erforderlichen Spielraum für die Fortführung kohlepolitischer Maßnahmen erhalten, die sich an den nationalen Notwendigkeiten orientieren.